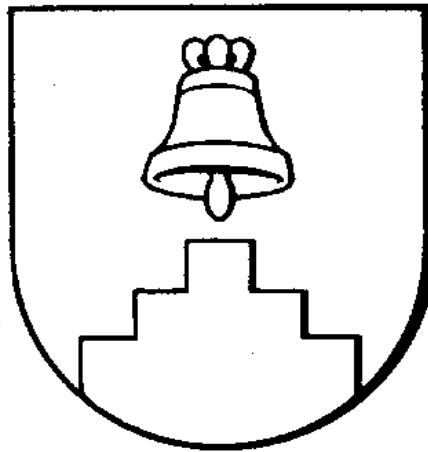

VERFASSUNG



DER GEMEINDE

TSCHAPPINA

Verfassung der politischen Gemeinde Tschappina

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 die Gemeinde

Die Gemeinde Tschappina ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Artikel 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Die Gemeinde schliesst sich für die Erfüllung regionaler Aufgaben mit anderen Gemeinden gemäss kantonalem Recht zu einem Regionalverband zusammen. Sie kann zur zweckmässigen Erfüllung bestimmter Aufgaben auch einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft beitreten.

Artikel 4 Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Artikel 5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und Niedergelassene.

In Gemeindeangelegenheiten kommt Ausländern das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu, sofern sie die Niederlassungsbewilligung C ausweisen, sowie die übrigen Voraussetzungen des kantonalen und kommunalen Rechts erfüllen.

Artikel 6 Eid. und kant. Wahlen und Abstimmungen

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Artikel 7 Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Artikel 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

Artikel 9 **Demission**

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde und jeder Gemeindefunktionär hat seine Demission mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Artikel 10 **Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt**

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat Januar oder Februar statt. Der Amtsantritt erfolgt am 1. April. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Artikel 11 **Ersatzwahlen**

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Artikel 12 **Ausschlussgründe**

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Artikel 13 **Ausstandspflicht**

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 12 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Artikel 14 **Petitionsrecht**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder stimmberechtigte Gemeindeeinwohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden bei der Gemeindebehörde schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Artikel 15 **Initiativrecht**

Zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Gegenstände und Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder durch die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten geregelt werden. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Artikel 16 **Verfahren bei Initiativen**

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln. Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfen jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

a) Gemeindeversammlung

Artikel 25 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Artikel 26 Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme von Wahlen:
 - a) des Gemeindepräsidenten
 - b) der Mitglieder des Vorstandes
 - c) den Schulratsmitgliedern als Vertreter der Gemeinde Tschappina des Schulverbandes Oberheinzberg als Wahlvorschlag
 - d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissiondie übrigen Wahlen, sofern die Wahlen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sonderrechten
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörden liegt;
10. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
11. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde -oder Regionalverbandes, oder über den Beitritt zu einem solchen;
12. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Artikel 27 Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.
Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 28 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 29 **Versammlungsleitung**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Artikel 30 **Vorberatung**

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 31 **Stimmzähler**

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Artikel 32 **Abstimmungsmodus**

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei schriftlicher Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 33 **Wahlmodus**

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengestellt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Für Wahlen in den Gemeindevorstand ist in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr erforderlich. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Artikel 34 **Wahlen in verschiedene Ämter**

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Artikel 12 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 12 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereint.

Artikel 35 **Wiedererwägung**

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Artikel 36

Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltages in dem durch den Gemeindevorstand zu bezeichnenden Lokal aufgestellt. Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit die Stimmabgabe an der Urne, während der Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei in einem verschlossenen Umschlag vorzunehmen.

Artikel 37

Stimmmaterial, Austeilung

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden.

b) Der Gemeindevorstand

Artikel 38

Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus:

- dem Gemeindepräsidenten
- dem Baufachvorsteher, zugleich Vizepräsident
- dem Schulfachvorsteher, welcher in den Schulverband Oberheinzenberg als Schulrat vorgeschlagen wird
- dem Werkmeister
- dem Alp- Land- und Waldfachvorsteher

Der Gemeindevorstand hat keine Stellvertreter.

Artikel 39

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter, dem Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 40

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 41

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 42

Befugnisse

Der Gemeindevorstand hat folgende Befugnisse:

1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. die Festsetzung der Stellenprozente (nach Artikel 55) und der personellen Besetzung der Gemeindekanzlei;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
6. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;

III. Verwaltungszweige

1. Schulwesen

Artikel 49 Schulwesen

Die Gemeindeversammlung bestimmt den Partner für eine Zusammenarbeit im Schulwesen und überträgt dem Schulverband alle anfallenden Aufgaben. Die Gemeindeeinwohner oder Delegierte haben an der jeweiligen Verbands- oder Delegiertenversammlung Mitbestimmungsrecht.

2. Forstwesen

Artikel 50 Forstwesen

Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die durch das Amt für Wald genehmigten Waldordnung besorgt.
Die Gemeindeversammlung bestimmt über die Zusammenarbeit mit einem Forstrevierverband. Die Gemeindeeinwohner oder Delegierte haben an der jeweiligen Verbands- oder Delegiertenversammlung Mitbestimmungsrecht.

3. Bau- und Strassenwesen

Artikel 51 Baukommission

Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben und die Kompetenzen der Baukommission werden in der Baugesetzgebung umschrieben.

4. Alp- und Weidewesen

Artikel 52 Alp- und Weidewesen

Dem Gemeindevorstand obliegt die Handhabung der durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Alp- und Weideverordnung. Er übt die Aufsicht über das gesamte Alp- und Weidewesen aus.

5. Feuerwehrwesen

Artikel 53 Feuerwehrwesen

Die Gemeindeversammlung bestimmt über die Zusammenarbeit mit einem Feuerwehrverband. Die Gemeindeeinwohner oder Delegierte haben an der jeweiligen Verbands- oder Delegiertenversammlung Mitbestimmungsrecht.

6. Gemeindekanzlei

Artikel 54 Gemeindekanzlei

Der Gemeindevorstand bestimmt die Stellenprozentage. Die administrativen Aufgaben und Aufgaben der Ortschaftspolizei werden von einer geeigneten Person in der Gemeindekanzlei geführt. Die Gemeindeversammlung bestimmt über die Aufhebung der Gemeindekanzlei und eine Zusammenarbeit oder Fusion mit anderen politischen Gemeinden.

Artikel 55 Aufsicht

Die mit der Erledigung von administrativen Aufgaben und Aufgaben der Ortschaftspolizei beauftragte Person steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes, insbesondere dem Gemeindepräsidenten.

IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben

Artikel 56 Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeindegebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB)

V. Bürgergemeinde

Artikel 63 Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

VI. Kirchwesen

Artikel 64 Kirchengemeinde

Die Rechte der Kirchengemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VII: Schlussbestimmungen

Artikel 65 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit Beschlussnahme in Kraft.

Artikel 66 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 67 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 11. April 1994. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2008.

Die Gemeindepräsidentin:

Die Aktuarin:

Carmen Bühler

Heidi Gartmann